

An
Kämmerei - 20.1 -

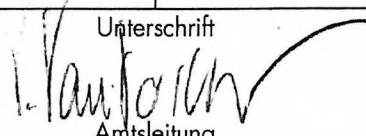
Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☒ überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Jugendamt	Sachbearbeiter/in: Van Harsseelaar	Nst.: 1378	Datum: 10.10.2025
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code: 0644010100: Städt. Kinderbetreuungseinr. – Kindergarten Investitionsnummer: 512009004 Erwerb von bewegl. Sachen städt. Kindergärten	Sachkonto Nummer: 0860010 Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung	in Höhe von EUR 140.000 €
---	---	------------------------------

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0641020100: Fö. fr. Träger von Betreuungseinr. – Kindergarten Investitionsnummern: 512009008 Inv. Zuschüsse Kita sonst. Träger - Kita's	Sachkonto Nummer: 0358010 Übrige Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	in Höhe von EUR 140.000 €
---	---	------------------------------

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Die überplanmäßige Auszahlung ist notwendig, da nach dem Rückzug der Lebenshilfe e.V. von der Trägerschaft für die Kindertagesstätte im Seltersweg, die Stadt die Trägerschaft für die Kindertagesstätte nun übernimmt. Die Kindertagesstätte wird zunächst als Zweigstelle „Selterstor“ des Kinderhauses „Alter Wetzlarer Weg“ in Betrieb genommen.

Für die Möblierung der Gruppen und Flure sowie Büros und Aufenthaltsräume werden 120.000 € fällig. Die Anschaffung und Ausstattung der Küche kostet voraussichtlich 20.000 €.

Die Mehrauszahlungen im Investitionsbudget 512009004- Erwerb bewegl. Sachen städt. Kindergärten waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 unvorhersehbar, da der Wechsel der Trägerschaft erst im Verlauf des Haushaltsjahres 2025 bekannt wurde. Zum diesem Zeitpunkt wurde die Trägerschaft der Lebenshilfe e.V. noch in Betracht gezogen. Die Stadt Gießen ist als öffentlicher Jugendhilfeträger zu Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII gesetzlich verpflichtet. Der Mehrbedarf ist daher unabweisbar. Die vorgenannten Investitionen werden benötigt, um die Pflichtaufgabe dahingehend zu gewährleisten. Diese können daher nicht bis zum nächsten Haushaltsjahr 2026 aufgeschoben werden.

Die Deckung ist aus dem Investitionsbudget 512009008- Inv. Zuschüsse Kita sonst. Träger Kita's im Umfang von insgesamt 140.000 € gewährleistet. Die v. g. Investitionen für die Ausstattung sind im Haushaltsjahr 2025 als ursprüngliche Trägerförderung bereits veranschlagt und können daher zur Deckung herangezogen werden.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

☐ Amtsleitung	☐ Amtsleitung Kämmerei	☐ Kämmerer	☒ Magistrat	☐ Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

☒ geprüft 22. Okt. 2025 	☐ gebucht	Datum und Handzeichen
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		

